Gemeinde Wolfersdorf

Landkreis Freising/Obb.

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf

Sitzungsort: Sitzungsraum des Kindergartens Wolfersdorf

am: 14. November 2024

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 19:46 Uhr

Vorsitzende: Erste Bürgermeisterin Anita Wölfle

Schriftführer: Silvia Beck, Verwaltungsfachwirtin

Eröffnung der Sitzung: Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesend: Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzende) sind 13 anwesend.

Bernhard Schweiger
Josef Berger
Daniel Burg
Petra Gmeiner
Thomas Grabichler
Maria Holzmaier
Matthias Kollmannsberger
Roland Kreitmayr
Sieglinde Lobmayer
Georg Radlmaier
Andreas Schweiger
Ludwig Seitzl

Es fehlen entschuldigt: Thomas Mayer
Matthias Reiser

Außerdem anwesend: 6 Zuhörer

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 17.10.2024

2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

3. Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 504/2 Gemarkung Wolfersdorf, Rosenstraße 3 in 85395 Wolfersdorf

4. Grundsteuerreform;
Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B zum 01.01.2025

5. Örtliche Rechnungsprüfung

5.1 Feststellung der Jahresrechnung 2022

5.2 Erteilung der Entlastung 2022

6. Verlängerung der Beteiligung an der Öko- Modellregion Kulturraum Ampertal für weitere drei Jahre;
Beratung und Beschlussfassung

7. Informationen und Anfragen

7.1 Allgemeine Informationen

7.1.1 Spende der Sparkasse Freising-Moosburg

7.1.2 Sitzungstermine des Gemeinderates Wolfersdorf 2025

7.2 Erneute Beteiligung der Gemeinde Wolfersdorf zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen;
Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 Abs. 2 BauGB

7.3 Anfragen

Öffentliche Sitzung

1./668 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 17.10.2024

Beschluss: 13 : 0

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) 17.10.2024 wird ohne Einwendungen genehmigt.

2./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse

Bürgermeisterin Anita Wölfle gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Wolfersdorf vom 17.10.2024 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

Beschlussbuch Nr. 5./666
Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 12.09.2024

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 12.09.2024 werden ohne Einwendungen genehmigt.

3./669 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 504/2 Gemarkung Wolfersdorf, Rosenstraße 3 in 85395 Wolfersdorf

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 504/2 Gemarkung Wolfersdorf ist die Errichtung eines Carports geplant.

Hierfür soll an der südlichen Grundstückgrenze, bei bereits bestehenden Parkplätzen, ein Carport mit einer Wandhöhe von 2,77 m und einer Dachneigung von 2 Grad entstehen.

Bei der Überprüfung des Antrages auf isolierte Befreiung durch die Verwaltung wurden folgende Abweichungen von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wolfersdorf Süd II“ festgestellt.

Maß der baulichen Nutzung	**Planung**	**Festsetzung im Bebauungsplan**
Wandhöhe und Dachneigung von Garagen	Wandhöhe: 2,77 m Dachneigung: 2 Grad	Ziff. 4.a) Für Garagen wird festgesetzt: Wandhöhe maximal 2,50m über Oberkante Erschließungsstraße; Dachform: Pultdach; Dachneigung: 3 Grad
Baugrenzen für Garagen/Doppelgaragen	Außerhalb der Baugrenzen	Ziff. 11 Flächen für Garagen, Doppelgaragen

Im Bebauungsplangebiet gibt es für die Befreiungen bereits mehrere Fälle, bei denen die Befreiung erteilt wurde. Aufgrund dessen bestehen keine Bedenken bei der Erteilung der Befreiungen.

Sofern von Seiten des Gemeinderates Wolfersdorf mit dem Bauvorhaben Einverständnis besteht, wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen mit den notwendigen

Befreiungen von den Festsetzungen zu erteilen. Auf den Inhalt des Beschlussvorschlags wird verwiesen.

Beschluss: 13 : 0

Zum Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 504/2 Gemarkung Wolfersdorf, Rosenstraße 3 in 85395 Wolfersdorf wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Von Seiten der Gemeinde Wolfersdorf werden die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des rechtverbindlichen Bebauungsplanes „Wolfersdorf Süd II“ hinsichtlich der Wandhöhe und Dachneigung von Garagen (Ziff.4a), sowie der Baugrenzen für Garagen/Doppelgaragen (Ziff. 11) erteilt.

4./670 Grundsteuerreform; Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B zum 01.01.2025

Hintergrund der Grundsteuerreform

Am 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG; hiergegen sind zum Stand Mai 2024 zwei Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig [AZ: Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22]). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein **wertunabhängiges Flächenmodell** umgesetzt.

Aufkommensneutralität

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform.

Es gibt allerdings **keine gesetzliche Pflicht** zur Aufkommensneutralität!

Keine Gemeinde erhöht demnach **wegen** der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es **vor Ort notwendig sein**, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssen auch **angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf auch Mehrreinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden**.

Neuer Hebesatz erforderlich

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d.h. zum 1. Januar 2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte jede Gemeinde die ab dem 1. Januar 2025 gültigen, **neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen.**

Die Grundsteuermessbeträge für die Gemeinde Wolfersdorf wurden mittlerweile nahezu für 90 % aller Grundstücke festgesetzt. Eine letzte Erinnerungskampagne zur Abgabe der Steuererklärungen wurde durch die Finanzbehörden im Sommer gestartet. Zeitgleich starteten die Finanzämter die Schätzverfahren in den Fällen, in denen keine Erklärungen abgegeben wurden. Fehlerhafte Grundsteuermessbetragsbescheide und Einspruchsverfahren (ca. 10% aller Bescheide) werden nach unserer Kenntnis bereits ebenfalls von den Finanzbehörden bearbeitet. Der aktuelle Fokus soll hierbei auf im Einspruchsverfahren geltend gemachten Berichtigungen sowie auf mit Nichtigkeitsfolge behafteten, fehlerhaften Bescheiden liegen, sodass diesbezüglich möglichst zeitnah noch Korrekturen erfolgen können.
Fallen der Gemeinde selbst Unrichtigkeiten in den Grundsteuermessbescheiden, die von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt werden, auf, so werden diese unverzüglich dem zuständigen Finanzamt gemeldet.

Wichtig: Die von der Finanzverwaltung erlassenen Grundsteuermessbescheide sind für die Gemeinden verbindlich. Das bedeutet, dass die Gemeinde hieran bis zur Änderung durch die Finanzämter gebunden ist und selbst im Falle offensichtlicher Unrichtigkeiten nicht davon abweichen darf!

Umgang mit im Raum stehenden „Unbekannten“ im Rahmen der Hebesatzdiskussion

Insgesamt rechnen wir aufgrund der oben aufgeführten Unbekannten sowie der auch nach der Sommerpause weiterhin vorhandenen Lücken und Fehlern im Grundsteuermessbetragsbestand mit einem sicherlich in den kommenden Kalenderjahren immer wieder notwendig werdenden Nachjustieren hinsichtlich der Höhe der jeweiligen kommunalen Hebesätze.

Aufgrund der noch vorhandenen Dunkelziffer empfiehlt es sich, den errechneten Hebesatz mit einem „Puffer“ auszustatten, um finanzielle Nachteile von der Gemeinde fern zu halten. Sobald die Datenlage nahezu vollständig ist, kann in 2025 eine Neubewertung des Hebesatzes für das Steuerjahr 2026 stattfinden.

Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich; Übergangsregelung

Die Datengrundlage für den kommunalen Finanzausgleich basiert auf einer zweijährigen Verzögerung im Zahlenwerk. Für die Grundsteuerkraftzahl 2024 werden beispielsweise die Grundsteuereinnahmen 2022 zugrunde gelegt.
Da jedoch die Datengrundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab 2025 noch nicht vollständig ist und auch in den Folgejahren im Fluss sein wird, ist die Konzeption einer Neuregelung vor diesem Hintergrund aktuell noch nicht möglich. Bei dem zu erwartenden Auseinanderdriften der Hebesätze in ganz Bayern durch den Umstieg auf ein wertunabhängiges Grundstücksbewertungssystem, ist ein Festhalten am alten Nivellierungshebesatz nicht zu erwarten.

Um den Gemeinden für die Festlegung ihrer neuen Grundsteuerhebesätze in der Übergangsphase zum neuen Recht Planungssicherheit im Hinblick auf die Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleiches und die Umlagen zu geben, haben sich das

Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und die kommunalen Spitzenverbände in Bayern auf folgende Übergangsregelung verständigt:

1. Die Grundsteuerkraftzahlen nach altem Recht werden für drei Jahre eingefroren. D. h. die Grundsteuerkraftzahlen 2026, die sich aus den Grundsteuereinnahmen 2024 ergeben, gelten auch für die Steuerkraft und den kommunalen Finanzausgleich 2027 bis 2029.

2. Korrekturen für frühere Jahre, die in der Grundsteuerkraftzahl 2026 enthalten sind, werden dabei herausbereinigt.

3. Fehler in der Grundsteuerkraftzahl 2026, die erst später festgestellt werden, können – wie im kommunalen Finanzausgleich üblich – mit der Steuerkraftfestsetzung des Folgejahres korrigiert werden.

4. Tatsächliche Änderungen in den Jahren 2025 bis 2027 (neue Wohn- oder Gewerbegebiete, Insolvenzen, etc.) werden jedoch nicht berücksichtigt.

5. Im Jahr 2027 wird auf Basis der Daten für die ersten beiden Reformjahre 2025 und 2026 entschieden, wie die Grundsteuereinnahmen der Jahre 2028 ff. in der Steuerkraft zu berücksichtigen sind. Erstes Jahr, in dem die Neuregelung greift, ist damit der kommunale Finanzausgleich 2030 (zweijähriger Zeitversatz).

Fazit

Trotz visualisierter Entwicklungsszenarien ist eine zuverlässige Prognose mit den verfügbaren Auswertungsmöglichkeiten kaum vorzunehmen. Dies hängt unter anderem auch mit Neueingruppierung von Bewertungstatbeständen zusammen, z.B. werden landwirtschaftliche Gebäude, Gebäudeteile und Grundflächen, die Wohnzwecken dienen, nun der Grundsteuer B und nicht mehr der Grundsteuer A zugeordnet oder auch Nebengebäude (z.B. Garagen, Schuppen, Hallen, …), die bisher keiner Bewertung unterlagen, mit der Grundsteuer A/B erfasst.

Beispielsweise werden für die Grundsteuer A in der beigefügten Tabelle insgesamt 78 Fälle ohne Finanzamtsdaten angeführt. Dieser Wert resultiert aus Datensätzen, die für 2024 einen Messbetrag ausweisen und für 2025 jedoch noch keine Veranlagung eingegangen ist – diese Fälle fallen wegen einer Neueingruppierung entweder dauerhaft aus der Besteuerung raus oder ein Messbescheid wird im laufenden oder kommenden Jahr erst noch folgen. Im Gegenzug gibt es 44 neue Datensätze, die in 2025 erstmalig neu bewertet werden und vorher nicht steuerrelevant waren.

Bei der Grundsteuer B verhält es sich ähnlich, wie bei der Grundsteuer A.
Für 94 bestehende Steuerfälle gibt es noch keine Information des Finanzamtes, wie bzw. ob eine Neubewertung stattfindet. Dem stehen 93 steuerrelevante Fälle gegenüber, die 2025 erstmalig mit der Grundsteuer veranlagt werden.

Aufgrund der angespannten finanziellen Haushaltslage wird von Seiten der Kämmerei dennoch empfohlen, jeweils dem Szenario 2 der beigefügten Tabelle zu folgen zzgl. ca. 15 Prozentpunkte als Reserveeinplanung für unvorhergesehene Entwicklungen. Dies entspricht einem Wert von

- 605 v.H. für Grundsteuer A und
- 180 v.H. für Grundsteuer B

Mit einer Erhöhung der **Grundsteuer B auf 200 Prozentpunkt** würde die Gemeinde Wolfersdorf der Anregung der Kommunalaufsicht aus der letzten Haushaltsgenehmigung Rechnung tragen, die Steuern zur Deckung des Gesamthaushalts zu erhöhen. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung einzuhalten ist, welche zwingend Steuererhöhungen vor Kreditaufnahmen vorsieht.
Dadurch, dass die Wohnbebauungen von landwirtschaftlichen Betrieben, welche vormals in der Grundsteuer A veranlagt wurden, nunmehr bei der Grundsteuer B zu finden sind, steigt indirekt die individuelle Belastung von Landwirten, da auch bei der Grundsteuer A die Aufkommensneutralität für die Gemeinde gewahrt wird. Aus diesem Grund wird von einer zusätzlichen Erhöhung der Grundsteuer A abgesehen.

Beschluss: **11 : 2**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und den gemachten Ausführungen. Die Hebesätze der Grundsteuer A und B werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:
   Grundsteuer A 605 v.H.
   Grundsteuer B 200 v.H.

2. Die Hebesatzsatzung für die Gemeinde Wolfersdorf vom 06.12.2023 mit Inkrafttreten 01.01.2024, wird zum 01.01.2025 auf die neuen Hebesätze der Grundsteuer angepasst.

5./ Örtliche Rechnungsprüfung

5.1/671 Feststellung der Jahresrechnung 2022

Am 23.11.2023 fand durch die anwesenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 statt.

Die Haushaltsrechnung schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

Verwaltungshaushalt (Einnahmen / Ausgaben)	5.389.001,62 €
Vermögenshaushalt (Einnahmen / Ausgaben)	3.466.547,79 €
Rücklagen gesamt (Stand: 01.01.2022)	2.035.491,31 €
Rücklagen gesamt (Stand: 31.12.2022)	4.226.041,73 €
Schulden (Stand: 01.01.2022)	3.300.000,00 €
Schulden (Stand: 31.12.2022)	4.525.000,00 €

Im Rahmen der Prüfung wurden aufkommende Fragen weitestgehend sofort beantwortet.
Eine noch offene Frage zur Klärung wurde in den Prüfbericht aufgenommen:
Bei den PV-Anlagen (sechs Stück) wäre es sinnvoll vom Steuerberater prüfen zu lassen, ob ein Wechsel von der Regelbesteuerung auf Kleinunternehmerregelung möglich ist. Ebenso könnte geprüft werden, ob die neuen Vorschriften für PV-Anlagen Anwendung finden. Es könnte evtl. Verwaltungsaufwand eingespart werden.

Stellungnahme der Verwaltung:
- Kleinunternehmerregelung nicht umsetzbar, da die komplette Gemeinde betrachtet wird, nicht nur die PV-Anlagen im Einzelnen. Durch die Wasserversorgung wird der Betrag der Kleinunternehmerregelung deutlich überschritten.
- Hier liegt ein zusammengefasster Betrieb gewerblicher Art mit der Wasserversorgung vor. Es müssen hierzu auch Körperschaftsteuererklärungen abgegeben werden.

- Freigrenze für Steuerbefreiung bei insgesamt 100kW. Die Gemeinde Wolfersdorf hat gesamt ca. 150 kW.

Der besondere Dank des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses gilt der Kasse für die vorbildlich geleistete Arbeit.

Die Rechnungsprüfungsvorsitzende Petra Gmeiner lobt die Verwaltung für die sorgfältige Arbeit und es wurde der Eindruck vermittelt, dass in allen Bereichen der Gemeinde nur das angeschafft wird, was dringend notwendig erscheint und keine unnötigen Ausgaben getätigt werden. Die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung wird gelebt.

Beschluss: **13 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf nimmt Kenntnis vom Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2022 vom 23.11.2023.
Die Jahresrechnung 2022 wird, wie in den Büchern ausgewiesen, festgestellt.

5.2/672 Erteilung der Entlastung 2022

Hinweis: Wegen persönlicher Beteiligung übergibt Bürgermeisterin Anita Wölfle den Vorsitz an den Zweiten Bürgermeister Bernhard Schweiger als Stellvertreter.

Entsprechend Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO, Rechnungslegung) hat der Gemeinderat nach der Feststellung der Jahresrechnung auch die Entlastung zu beschließen.
Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Nachdem hinsichtlich der Jahresrechnung 2022 keine Unklarheiten bzw. Unstimmigkeiten bestehen, steht einer Erteilung der Entlastung durch den Gemeinderat nichts im Wege.

Beschluss: **12 : 0**

Hinweis: Bürgermeisterin Anita Wölfle stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Zur Jahresrechnung der Gemeinde Wolfersdorf für das Haushaltsjahr 2022 wird mit dem im Beschluss des Gemeinderats Wolfersdorf vom 14.11.2024 festgestellten Ergebnissen (Beschlussbuch-Nr. 5.1./671) gem. Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) die Entlastung erteilt.

6./673 Verlängerung der Beteiligung an der Öko- Modellregion Kulturraum Ampertal für weitere drei Jahre; Beratung und Beschlussfassung

Nach dem Willen der Bayerischen Staatsregierung soll die Erzeugung von Bio-Produkten aus Bayern mittelfristig verdoppelt werden. Die Nachfrage nach ökologischen Lebensmitteln soll künftig stärker aus heimischer, regionaler Produktion gedeckt werden.

Damit dieses Ziel erreicht wird, wurde bereits 2012 das Landesprogramm „BioRegio Bayern 2030" ins Leben gerufen. Dieses Programm sieht Maßnahmen in den Bereichen Bildung, Beratung, Förderung, Vermarktung und Forschung vor.

Mit dem Wettbewerb staatlich anerkannte Öko-Modellregionen will die Bayerische Staatsregierung die Produktion heimischer Bio-Lebensmittel und das Bewusstsein für regionale Identität voranbringen.

In staatlich anerkannten Öko-Modellregionen arbeiten Kommunen, Landwirte, Verarbeiter und Verbraucher zu folgenden Themenfeldern intensiv zusammen:
- Landwirtschaftliche Erzeugung (einschl. Gartenbau, Imkerei und Teichwirtschaft)
- Verarbeitung unter Berücksichtigung des Lebensmittelhandwerks
- Vermarktung, Gastronomie, Hotellerie, Gemeinschaftsverpflegung
- Diversifizierung (Agrotourismus, Direktvermarktung, Pädagogische Angebote usw.)
- Information und Bewusstseinsbildung

Die Projekte sollen hierbei zeigen, dass sich Verknüpfungspunkte mit Themen einer nachhaltigen Regionalentwicklung ergeben:
- Biodiversität sowie Erhalt der vielfältigen Kulturlandschaft
- Regionale Versorgung/Nahversorgung/Erhalt von intakten Ortskernen
- Nachhaltiger Tourismus und Naherholung
- Soziale Landwirtschaft
- Solidarische Landwirtschaft
- Regionale Wertschöpfung, regionales Handwerk

Insgesamt gibt es nun bayernweit 35 staatlich anerkannte Öko-Modellregionen, die aus 6 bis 53 Mitgliedsgemeinden bestehen (Durchschnittlich 24,7 Kommunen).

Öko-Modellregionen werden über die Ämter für Ländliche Entwicklung bei der Umsetzung ihrer vielfältigen Projekte unterstützt und gefördert. 75% der Kosten für die Stelle des Projektleiters vor Ort werden vom Freistaat übernommen, maximal bis zu 75.000 Euro im Jahr.
Die Förderung läuft grundsätzlich zwei Jahre, sie kann um weitere drei Jahre verlängert werden.
Nach fünf Jahren gehen die Regionen in eine degressive (=verringernde) Förderphase über. Die Fördersätze für die Umsetzungsbegleitung betragen 60% im 6., 40% im 7.Jahr und im 8. bzw. allen folgenden Jahren 20%.

Gebietserweiterungen sind jederzeit möglich, beim Ausscheiden einzelner Gemeinden muss ein zusammenhängendes Gebiet erhalten bleiben.

<u>Staatlich anerkannte Ökomodellregion Kulturraum Ampertal</u>
Der erfolgreichen Bewerbung des Ampertals im Mai 2019 liegen folgende Projektideen zu Grunde:
- Eine Öko-Modellregion im Landkreis Freising soll Wertschöpfung und Konsum von Lebensmitteln aus der Region anregen. Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen für regionale Bio-Lebensmittel sollen aufgebaut und gestärkt werden, um Perspektiven für landwirtschaftliche und handwerkliche Betriebe zu erhalten.

- Intensive Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote sollen die Menschen der Region für das Thema Landwirtschaft sensibilisieren. So sollen Verbraucher und Erzeuger näher zueinander gebracht und gegenseitige Wertschätzung geweckt werden. Das soll biologisch und konventionell wirtschaftenden Landwirten zugutekommen.

• Die Unterstützung regionaler Wirtschaftskreisläufe, die Verknüpfung von Akteuren in der Region und die Vernetzung von Stadt und Land sind Teil einer nachhaltigen Regionalentwicklung und tragen dazu bei, den ländlichen Charakter der Region zu erhalten.

• Weitere Akteure sollen die Möglichkeit bekommen, sich mit ihren eigenen Ideen in der Öko- Modellregion einzubringen.

Seit November 2019 ist die Stelle als Projektmanagerin der Öko-Modellregion besetzt. Im Zwischenbericht des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom April 2021 zeigte sich die Fachjury beeindruckt von der fachlich sehr guten Arbeit.
Sie verlängerte aufgrund der positiven Resultate die Förderung der Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal um weitere drei Jahre bis Ende 2024.

Im April 2024 übernahm das Freisinger Büro Ecozept die Aufgabe des Projektmanagements. Sie arbeiten aktuell an einer Kooperation der Gemeinden im Hinblick auf die zukünftige Versorgung von Kitas und Schulen mit gesunden Lebensmitteln aus der Region. Außerdem erstellen und pflegen sie die Kontakt- Daten der Bio- Betriebe.

Der bestehende Vertrag und die Förderperiode laufen im Januar 2025 aus.
Wird die Mitgliedschaft in der ÖMR aufgehoben, zieht dies die folgenden Konsequenzen mit sich:

- Die angestoßene Arbeit bezüglich der Außerhaus- Verpflegung müsste in Eigenregie fortgeführt werden
- Diverse Fördermöglichkeiten entfallen
- Die Absatzsteigerung durch das Netzwerk entfällt
- Bestehende Kooperationen (Regionalinitiativen, Lehre, Verbände, etc.) verlieren eine „Stimme aus dem Ampertal“

<u>Der Ampertalrat schlägt vor:</u>
Die Stelle ist dem Verein Kulturraum Ampertal zugeordnet. Die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils erfolgt durch alle 12 Mitgliedsgemeinden.

Nach den Vorgaben der Förderstelle kann die Bezahlung je nach Qualifikation und persönlichen Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 13 TV-L erfolgen.
Zusätzlich werden pro Jahr direkt der ÖMR zuordenbare Kosten in Höhe von 5.000€ für Referenten, Drucksachen, etc. einkalkuliert, für die Fördermöglichkeiten bestehen. Analog zur ILE- Umsetzungsbegleitung werden an Sachkosten 10.000€ für Büromiete, Arbeitsmittel, Steuerberatung etc. und 5.000€ für den Eigenanteil des Öko- Verfügungsrahmens angesetzt.

- Siehe beiliegende Kostengliederung vom 17.10.2024.

Die Umlegung des Eigenanteils soll nach Einwohnern erfolgen. Die Einwohnerzahl der Stadt Freising soll immer gleichgesetzt werden mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde (aktuell Allershausen). Stichtag sind die Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 2023. Die prozentualen Anteile am Umlegungsbeitrag bleiben für den Förderzeitraum von drei Jahren gleich.
Auf Grundlage der vorgestellten Kostenkalkulation ergibt sich damit folgender Umlegungsbetrag für die kommenden 3 Jahre:

			2025	2026	2027
	Einwohner	EW- Umlegung	1,09 €	1,48 €	1,87 €
Allershausen		6271	6.865,63 €	9.298,88 €	11.732,13 €
Attenkirchen		2774	3.037,04 €	4.113,39 €	5.189,75 €
Fahrenzhausen		5138	5.625,20 €	7.618,83 €	9.612,45 €
Freising	49939	6271	6.865,63 €	9.298,88 €	11.732,13 €
Haag		2956	3.236,29 €	4.383,27 €	5.530,25 €
Hohenkammer		2716	2.973,54 €	4.027,39 €	5.081,24 €
Kirchdorf		3303	3.616,20 €	4.897,82 €	6.179,43 €
Kranzberg		4263	4.667,23 €	6.321,34 €	7.975,46 €
Langenbach		4110	4.499,72 €	6.094,47 €	7.689,21 €
Paunzhausen		1605	1.757,19 €	2.379,96 €	3.002,72 €
Wolfersdorf		2556	2.798,37 €	3.790,14 €	4.781,91 €
Zolling		5090	5.572,65 €	7.547,65 €	9.522,65 €
	Summe	47053	51.514,68	69.772,01	88.029,35

Beschluss: **11 : 2**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfersdorf beschließt, dass die Gemeinde Wolfersdorf ein Teil der staatlich anerkannten Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal bleibt. Aufgabe der Öko- Modellregion ist dabei die Vernetzung der Betriebe, Verarbeiter und Abnehmer. So verleiht sie der Produktion und dem Absatz heimischer Bio-Lebensmittel in der Region zukunftsweisende Impulse und bringt in der Bevölkerung das Bewusstsein für regionale Identität voran.

2. Die Gemeinde Wolfersdorf beteiligt sich weiterhin anteilig an den nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten. Dabei soll die Umlegung des Eigenanteils nach Einwohnerzahlen erfolgen, wobei die Einwohnerzahl der Stadt Freising gleichgesetzt wird mit Allershausen, der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde.

7./ Informationen und Anfragen

7.1/ Allgemeine Informationen

7.1.1/ Spende der Sparkasse Freising-Moosburg

Bürgermeisterin Anita Wölfle informiert den Gemeinderat über die diesjährige Spende der Sparkasse Freising-Moosburg in Höhe von 1.000 € für Vereine und Institutionen der Gemeinde Wolfersdorf. Es wurden für dieses Jahr der Schützenverein Oberhaindlfing und die Jugendfeuerwehr Wolfersdorf mit je 500 € ausgewählt.

7.1.2/ Sitzungstermine des Gemeinderates Wolfersdorf 2025

Die Sitzungstermine des Gemeinderates Wolfersdorf für 2025 können der Tischvorlage und der Anlage dieser Beschlussvorlage entnommen werden.

7.2/ Erneute Beteiligung der Gemeinde Wolfersdorf zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Oberes Straßfeld" in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen; Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Wolfersdorf wurde mit Schreiben der Gemeinde Attenkirchen vom 17.10.2024 am Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Oberes Straßfeld“ in Attenkirchen mit gleichzeitiger 13. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) beteiligt.

Die Gemeinde Attenkirchen plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes als planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) und einer Gemeinbedarfsfläche als Fläche für die örtliche Feuerwehr am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Attenkirchen. Durch die Entwicklung dieses Bebauungsplans soll sowohl dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen am Hauptort wie auch dem seit längerem dringend gesuchten neuen Standort für einen Neubau des Feuerwehrhauses des Ortsteils Attenkirchen Rechnung getragen werden. Der Geltungsbereich umfasst 1,3 ha.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen sind die vom Bebauungsplan überplanten Flächen fast vollständig als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Nur eine kleine Teilfläche am nördlichen Rand des Änderungsbereiches ist als Mischgebiet sowie als vorgelagerte Grünfläche in der bestehenden Ortsrandzone dargestellt. Mit der 13. Flächennutzungsplanänderung soll eine gewisse Erweiterung des Siedlungsgebietes für den aktuellen Bedarf an Wohnbauflächen ermöglicht werden, sowie eine dringend benötigte Entwicklungsmöglichkeit für einen neuen Standortes der örtlichen Feuerwehr geschaffen werden.

Der Bebauungsplan „Oberes Straßfeld“ wird gemäß § 8 Abs. 1 u. 3 sowie § 9 BauGB im sog. Parallelverfahren aufgestellt. Dabei wird parallel zum Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans eine erforderliche Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans durchgeführt.

Seitens der Gemeinde Wolfersdorf wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Attenkirchen gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeisterin Wölfle vorgetragenen Planungsabsichten von Seiten des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

7.3/ Anfragen

Aktuell werden keine Anfragen gemacht.

Vorsitzende:

Anita Wölfle
Erste Bürgermeisterin

Schriftführer:

Silvia Beck
Verwaltungsfachwirtin